

# RS Vwgh 2004/10/28 2003/09/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2004

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2001/I/136;

AuslBG §3 Abs1 idF 2001/I/115;

## Rechtssatz

An der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes nach § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG ändert es grundsätzlich nichts, dass es sich bei den Tätigkeiten der betreffenden Ausländer nicht um "Schwarzarbeit" im engeren Sinne gehandelt hat, es trifft aber zu, dass mit der Umgehung der Bestimmungen des AuslBG auch die alleinige Kompetenz des Arbeitsmarktservice, Beschäftigungsbewilligungen nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes auszustellen, eingeschränkt wird und damit gesamtwirtschaftliche Interessen betroffen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003090073.X02

## Im RIS seit

08.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)